Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Rente aus Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Rente aus Kapital bei Tod E627 (FID)

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	2
3.	Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	2
4.	Abhängigkeit des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod vom Grundbaustein	3
5.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
6.	Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Rente aus Kapital bei Tod E627 (FID)	5

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Rente aus Kapital bei Tod E627 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Rente aus Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?
1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Leistung an versorgungsberechtigte Angehörige
Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod stirbt, zahlen wir aus dem für diesen Fall vertraglich vereinbarten für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapital eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger".

(2) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige nach Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige nach Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir zahlen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats, erstmals zu Beginn des Monats, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige nach Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
- vertraglich vereinbarten für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der versicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen nach Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir das vertraglich vereinbarte für die Bildung einer Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen.

Wird aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod
Bei Abschluss Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3).

Wir können für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistungen nach Ziffer 1.1 einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn wir einen abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welcher Rechnungszins gilt für Ihre Versicherung?" entnehmen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen
Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod an den Überschüssen?
2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod an den Überschüssen?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss
Der Baustein Rente aus Kapital bei Tod wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen sind vor allem abhängig
- vom Alter der versicherten Person,
- von der vereinbarten Versicherungs- und Aufschubdauer und
- von der Höhe des vereinbarten für die Bildung einer Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals sowie
- bei laufenden Renten an versorgungsberechtigte Angehörige (siehe Ziffer 1.1) auch von der Rentenhöhe.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins während der Versicherungsdauer sowie nach Beginn der Zahlung einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige (siehe Ziffer 1.1) so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

(2) Schlussüberschussbeteiligung
Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden. Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

(3) Beteiligung einer laufenden Rente an versorgungsberechtigte Angehörige
Wenn wir aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige (siehe Ziffer 1.1) zahlen, ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge (siehe Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung").

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn
Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod entfallen vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten
Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Auch mit Ihrem Baustein Rente aus Kapital bei Tod sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod mit Abschluss- und Vertriebskosten
- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge.

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals (siehe Ziffer 5.1), erheben wir ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge sowie auf die einzelnen vereinbarten Erhöhungsbeiträge.

Es gelten darüber hinaus die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten".

(2) Verwaltungskosten
Mit Ihrem Baustein Rente aus Kapital bei Tod sind ebenfalls Verwaltungskosten verbunden. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Rente aus Kapital bei Tod. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den eingezahlten Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Ab Beginn der Zahlung der Rente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals (siehe Ziffer 5.1).

4. Abhängigkeit des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Rente aus Kapital bei Tod?
4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod aus?
4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Rente aus Kapital bei Tod?

(1) Abhängigkeit vom Grundbaustein
Der Baustein Rente aus Kapital bei Tod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

(2) Weiterzahlung einer laufenden Rente an versorgungsberechtigte Angehörige
Wenn wir eine laufende Rente an versorgungsberechtigte Angehörige nach Ziffer 1.1 zahlen und der Baustein Rente aus Kapital bei Tod aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe erlischt, bleibt die laufende Rente davon unberührt.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 4.3 Absatz 1 zugrunde.

Das beitragsfreie für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod stimmt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mit dem beitragsfreien garantierten Kapital des Grundbausteins überein.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Rente aus Kapital bei Tod aus?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen und die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) einer Auszahlung von Leistungen nicht entgegenstehen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert der Versicherung. Dieser setzt sich aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn der Rückkaufswert aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod negativ ist, wird dieser mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins verrechnet.

Der Rückkaufswert des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod ist dessen Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnet wird.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug für den Grundbaustein und für weitere abgeschlossene Bausteine vor. In dem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2).

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Wann können Sie das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital ohne Risikoprüfung erhöhen?
5.2 Wie können Sie das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital Tod herabsetzen?
5.3 Wie können Sie den Baustein Rente aus Kapital bei Tod ausschließen?
5.4 Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der versicherten Person gewählt werden?

5.1 Wann können Sie das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital ohne Risikoprüfung erhöhen?

Wenn Sie den Baustein Rente aus Kapital bei Tod bei Vertragsabschluss abgeschlossen haben und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie das vereinbarte für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital ohne erneute Risikoprüfung bei den in Absatz 1 genannten Anlässen erhöhen.

(1) Anlässe für die Erhöhung
a) Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person;

b) Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;

c) Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person;

d) Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;

e) Heirat der versicherten Person;

f) Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person.

g) Beginn eines Versicherungsjahres, wenn seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Erhöhung des vereinbarten für die Bildung der

Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals mindestens 5 Jahre vergangen sind.

(2) Voraussetzungen
- Sie müssen die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Bei dem in Absatz 1 g) genannten Anlass müssen Sie die Erhöhung jedoch mindestens 6 Monate vor Eintritt des Anlasses beantragen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die versicherte Person ist rechnungsmäßig höchstens 53 Jahre alt.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Bei den Anlässen nach Absatz 1 e) bis g) muss das garantierte Kapital aus dem Grundbaustein gleichzeitig mindestens im selben Verhältnis erhöht werden wie das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(3) Grenzen
Für die Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:
- Das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital muss sich um mindestens 2.500 EUR erhöhen.
- Das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital darf sich um höchstens 50.000 EUR erhöhen.
- Die Summe mehrerer Erhöhungen des Garantiekapitals bei Tod aus allen bei uns bestehenden Verträgen auf das Leben derselben versicherten Person darf höchstens 100.000 EUR betragen.
- Das erhöhte für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital darf höchstens 250.000 EUR betragen.
- Bei den Anlässen nach Absatz 1 a) bis d) gilt zusätzlich, dass das erhöhte für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital das doppelte garantierte Kapital aus dem Grundbaustein nicht überschreiten darf. Gegebenenfalls muss das garantierte Kapital aus dem Grundbaustein gleichzeitig so angehoben werden, dass diese Bedingung erfüllt ist.

(4) Auswirkungen
Wir berechnen die Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals und des Beitrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist der Gesamtbeitrag auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine
- Ein Baustein Berufsunfähigkeitsrente wird nicht mit erhöht.
- Ein Baustein Leistung bei Unfalltod kann nur gemeinsam mit und im gleichen Verhältnis wie das garantierte Kapital aus dem Grundbaustein erhöht werden.

  Für die Berechnung des erhöhten Garantiekapitals aus dem Baustein Leistung bei Unfalltod gelten die Regelungen dieses Bausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Leistung bei Unfalltod?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.2 Wie können Sie das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital Tod herabsetzen?

In Abhängigkeit vom abgeschlossenen Grundbaustein können Sie das für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital
- ohne Einschränkung,
- nur gemeinsam mit und im gleichen Verhältnis wie das garantierte Kapital aus dem Grundbaustein oder
- überhaupt nicht

herabsetzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

5.3 Wie können Sie den Baustein Rente aus Kapital bei Tod ausschließen?

(1) Voraussetzungen
Wenn der abgeschlossene Grundbaustein einen möglichen Ausschluss vorsieht, können Sie den Baustein Rente aus Kapital bei Tod ausschließen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(2) Auswirkungen
Wenn Sie den Baustein Rente aus Kapital bei Tod ausschließen, wird der bisherige Grundbaustein Altersvorsorge durch einen neuen Grundbaustein Altersvorsorge mit folgenden Leistungsmerkmalen ersetzt:
- Wenn die versicherte Person das Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer erlebt, zahlen wir aus dem Grundbaustein eine Garantierente, solange die versicherte Person lebt.
- Wenn die versicherte Person vor dem Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer stirbt, erbringen wir aus dem Grundbaustein eine Leistung im Sinne der Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?", Absatz "Leistung bei vereinbarter Beitragsrückzahlung-Plus".

(3) Weitere Auswirkungen
- Die Höhe des beim bisherigen Grundbaustein vereinbarten garantierten Kapitals ändert sich nicht.
- Wir berechnen den Beitrag für den neuen Grundbaustein Altersvorsorge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des bisherigen Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.4 Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der versicherten Person gewählt werden?

(1) Wahl einer Kapitalleistung
Wenn die versicherte Person stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach Ziffer 1.1 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige anstelle der Rente eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem Kind oder Enkelkind dieses Wahlrecht zu.

(2) Voraussetzungen
- Die Mitteilung der rentenberechtigten Person muss uns vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person ausgeübt werden.

- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

(3) Höhe der Kapitalleistung
Wir zahlen die Kapitalleistung in Höhe des bei Tod der versicherten Person für die Bildung der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zur Verfügung stehenden Kapitals.

(4) Auswirkungen
Mit Auszahlung der Kapitalleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Rente aus Kapital bei Tod E627 (FID)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie der Versicherungsbescheinigung oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung BKT2: Die Versicherung ist mit Besteuerung nach § 40 b Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen.

Wenn als Versorgungsberechtigte nach Ziffer 1.1 Absatz 1 nur Kinder bzw. Enkelkinder vorhanden sind, zahlen wir die jeweilige Rente an versorgungsberechtigte Angehörige - soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - in Abänderung von Ziffer 1.1 Absatz 2 lebenslang und unabhängig davon, ob die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind.

Abänderung BKT3: Zu der Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod
Bei Abschluss Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3).

Wir können für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistungen nach Ziffer 1.1 einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn wir einen abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welcher Rechnungszins gilt für Ihre Versicherung?" entnehmen."

Abänderung BKT4: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG).

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein."

Ziffer 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Verwaltungskosten
Mit Ihrem Baustein Rente aus Kapital bei Tod sind ebenfalls Verwaltungskosten verbunden. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Rente aus Kapital bei Tod. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Rente aus Kapital bei Tod. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den eingezahlten Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Ab Beginn der Zahlung der Rente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form
- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals."

Die Ziffern 4 und 5.1 bis 5.3 entfallen.

Ziffer 5.4 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" können nur dann eine Kapitalleistung nach Ziffer 5.4 erhalten, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Abänderung BKT5: Vereinbarte jährlich steigende Rente beim Grundbaustein

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ergänzt:

"Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Rente aus Kapital bei Tod stirbt und dadurch ein Anspruch auf eine Rente gemäß Ziffer 1.1 des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge - Rente aus Kapital bei Tod entsteht, gilt:

Wir zahlen eine jährlich steigende Rente. Die vereinbarte jährliche Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Abänderung BKT6: Vereinbarte Überschussverwendung Erlebensfallbonus anstatt Tarifbonus beim Grundbaustein vor Rentenbeginn

Ziffer 5.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Auswirkungen
Wenn Sie den Baustein Rente aus Kapital bei Tod ausschließen, wird der bisherige Grundbaustein Altersvorsorge durch einen neuen Grundbaustein Altersvorsorge mit folgenden Leistungsmerkmalen ersetzt:

- Wenn die versicherte Person das Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer erlebt, zahlen wir aus dem Grundbaustein eine Garantierente, solange die versicherte Person lebt.
- Wenn die versicherte Person vor dem Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer stirbt, erbringen wir aus dem Grundbaustein eine Leistung im Sinne der Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?", Absatz "Leistung bei vereinbarter Beitragsrückzahlung"."